

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der R.D.M.Technik GbR

Diese Bedingungen sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen! Auch in laufenden oder künftigen Geschäftsverbindungen.

Individualvertraglich vereinbarte Bestimmungen innerhalb des Vertragsverhältnisses gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers sind nur insoweit wirksam vereinbart, wenn sie den Lieferanten rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurden und soweit sie den individualvertraglichen wie auch den nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, 1. Angebot und Vertragsabschluß

1.1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend.

1.2. Verträge kommen erst zustande, wenn, wir uns zugewandene Bestellungen, schriftlich bestätigen.

1.3. Sämtliche Unterlagen wie Maß- und Gewichtsangaben, Abbildungen und Beschreibungen sind nur annähernd maßgebend, ohne dass eine Verbindlichkeit zur Benachrichtigung über erfolgte Abänderungen besteht.

2. Preise: Alle Preise verstehen sich netto ab Werk oder Lager und schließen Verpackung, Fracht, Wertsicherungen und Mehrwertsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe nicht ein. Das gleiche gilt bei vereinbarten Teillieferungen.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Die Zahlung hat zu den vereinbarten Bedingungen, ohne Skontoabzug zu erfolgen. Soweit lt. Vereinbarung, dennoch Skonto gewährt wird, ist Voraussetzung hierfür, dass bis dahin alle früheren Rechnungen beglichen sind.

3.2. Wechsel nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung und unter dem Vorbehalt ihrer Diskontierbarkeit entgegen. Eine Gutschrift von Wechsel- und Scheckbeträgen erfolgt erst, wenn uns der Gegenwert einschließlich Nebenkosten vorbehaltlos zur Verfügung steht.

3.3. Wir sind berechtigt, bei Überschreitung des Zahlungsziels und nach erfolgter Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über den jeweiligen Basiszinssatz der EZB zzgl. etwaiger Provisionen und Kosten zu berechnen, die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass uns ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder unser Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Bei Zahlungseinstellung oder Insolvenz des Bestellers ist die Forderung sofort fällig. Die Aufrechnung von Gegenansprüchen und Zurückbehaltungsrechte sind ausgeschlossen. Reklamationen entbinden nicht von der Zahlungsverpflichtung

4. Eigentumsvorbehalt

4.1. Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen vor. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.

4.2. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an den neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Er verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Die Forderungen des Käufers aus der Veräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen! nicht von uns verkauften waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe unseres Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Waren, an denen uns Miteigentum zusteht, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.

4.3. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so gelten für die Forderung aus diesem Vertrag vorstehende Bestimmungen entsprechend. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, dann sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet

5 Gewährleistung: Der Käufer ist verpflichtet die gelieferte Ware sofort nach Ablieferung zu untersuchen und bestehende Mängel dem Lieferanten unverzüglich (längstens bis zum übernächsten auf die Ablieferung folgenden Werktag), schriftlich mitzuteilen.

Mängel werden als solche nur dann vom Lieferanten anerkannt, wenn sie schriftlich mitgeteilt wurden. Rügen, die gegenüber Außendienstmitarbeitern oder Transporteuren oder sonstigen Dritten gegenüber geltend gemacht werden, stellen keine form und fristgerechten Rügen dar.

5.2. Die im Falle eines Mangels erforderliche Rücksendung der Ware an den Lieferanten kann nur mit dessen vorherigem Einverständnis erfolgen. Rücksendungen, die ohne vorheriges Einverständnis des Lieferanten erfolgen, brauchen von diesem nicht angenommen zu werden, In diesem Fall trägt der Käufer die Kosten der Rücksendung.

5.3. Für den Fall, dass aufgrund einer berechtigten Mängelrüge eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Lieferzeit entsprechend

5.4. Das Vorliegen eines als solchen festgestellten und durch wirksame Mängelrüge mitgeteilten Mangels begründet folgende Rechte des Käufers:

5.5. Der Käufer hat im Falle der Mangelhaftigkeit zunächst das Recht, vom Lieferanten Nacherfüllung zu verlangen. Das Wahlrecht, ob eine Neulieferung der Sache oder eine Mangelbehebung stattfindet, trifft hierbei der Lieferant nach eigenem Ermessen.

Darüber hinaus hat der Lieferant das Recht, bei Fehlschlag eines Nacherfüllungsversuches eine neuerliche Nacherfüllung, wiederum nach eigener Wahl, vorzunehmen. Erst wenn auch die wiederholte Nacherfüllung fehlschlägt, steht dem Käufer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder der Kaufpreis zu mindern.

5.7. Der Vertragspartner kann ausschließlich in Fällen grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verletzung der Pflicht zur Lieferung mangelfreier Sachen Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen. Er hat den eingetretenen Schaden dem Grunde und der Höhe nach nachzuweisen. Gleiches trifft auf die vergeblichen Aufwendungen zu.

5.8. Die Gewährleistungsfrist beträgt für neue und gebrauchte Güter 1 Jahr seit Auslieferung. Der Vertragspartner hat in jedem Fall zu beweisen! dass der Mangel bereits bei Auslieferung vorgelegen hat.

## 6. Lieferzeit

Die Einhaltung der Lieferzeit setzt die Erfüllung der Vertragspflicht des Bestellers voraus. Die Lieferfrist ist einhalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehenen Hindernisse (z. B. Betriebsstörungen, Streik usw.)

## 7. Erfüllungsort, Gerichtsstand

7.1. Als Erfüllungsort wird der Sitz des Lieferanten vereinbart.

7.2. Soweit der Käufer Unternehmer oder juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, ist der Sitz des Lieferanten ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. Sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis gelten als am Sitz des Lieferanten zu erbringen. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware das Werk des Lieferanten verlässt auch bei freier Anlieferung.

## 8. Kauf auf Feldprobe

8.1 Wurde der Kauf nicht endgültig, sondern auf Feldprobe abgeschlossen, so gilt Folgendes die Feldprobe dient dazu, dass verkaufte Gerät auf den Betriebsflächen des Geschäftspartners zu erproben. Diese Feldprobe wird zeitlich und flächenmäßig vom zuständigen Vertreter festgelegt und hat in Anwesenheit eines Vertreters oder Beauftragten von der R.D. M.-Technik GbR stattzufinden. Bei Kauf auf Feldprobe ist nach durchgeführter Feldprobe der Rücktritt vom Vertrag nur dann möglich, wenn die vertraglich vereinbarte Leistung oder der vereinbarte Nutzen des Gerätes nicht zumindest zu 90% erreicht wird.

8.2. Die Feldprobe erfolgt grundsätzlich gratis; im Falle des Rücktritts nach erfolgter Feldprobe werden dem Käufer jedoch die bei der R.D M Technik GbR tatsächlich aufgelaufenen Kosten bekannt gegeben. Der Käufer ist verpflichtet, diesen Betrag binnen 14 Tagen an die R.D.M.Technik GbR zu bezahlen, es sei denn, dem Geschäftspartner wurde schriftlich (nicht durch bloße Vertreterzusage) kostenlose Feldprobe auch im Falle des Rücktritts zugesichert.

8.3. Die Feldprobe darf nur auf den Hof- und Betriebsflächen des Käufers durchgeführt werden. Alle mündlichen Zusagen von Vertretern anlässlich der Vereinbarung oder Durchführung einer Feldprobe sind unwirksam und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die R.D.M Technik GbR.